

## Bundesarbeitsgem einschaft

### der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

**BAG**  
Überörtliche  
Sozialhilfe

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

#### Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

#### Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/65 31

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Ste in-Platz 1  
48147 Münster

#### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB VI-00

30.01.2008

## Mitglieder-Info Nr. 11/2008

**Kürzung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung bzw. Hinterbliebenenrenten nach dem SGB VI  
hier: Medieninformation Nr. 6/2008 des Bundessozialgerichtes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. a. Medieninformation ist zu entnehmen, dass der 5a. Senat des BSG beabsichtigt, die zur Rechtsprechung des 4. Senates des Bundessozialgerichts zum Rentenabschlag bei Erwerbsminderung ergangene Rechtsprechung aufzuheben (Urteil vom 16.05.2006).

Der Senat sieht eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Praxis der Rentenversicherungsträger, den Zugangsfaktor zu mindern, auch wenn die Rente bereits vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten beginnt. Dieser gesetzgeberische Wille finde in den Vorschriften des SGB VI hinreichend deutlich seinen Ausdruck. Dabei spiele insbesondere der systematische Zusammenhang zur gleichzeitig beschlossenen Verlängerung der Zurechnungszeit eine Rolle, mit der eine Annäherung an die Rentenhöhe bei vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten erreicht wird, indem die Erwerbsminderung um so stärker absinkt, je näher der Rentenbeginn an das 60. Lebensjahr des Versicherten heranrückt. Insoweit liege darin die praktische Umsetzung eines bereits im Zusammenhang mit der Rentenreform 1992 formulierten Anliegens des Gesetzgebers.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach; Bezirk Schwaben, Augsburg; Bezirk Oberfranken, Bayreuth; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin; Der Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen; Landesamt für Soziales und Versorgung, Landes Brandenburg; Cottbus; Sozialagentur Sachsen-Anhalt; Halle/Saale; Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg; Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familienhilfe, Hildesheim; Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familienjugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel; Landschaftsverband Rheinland, Köln; Bezirk Niederbayern, Landshut; Kommunale Sozialverband Sachsen, Leipzig; Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz; Landesamt für Soziales und Familienhilfen, Thüringen; Meiningen; Bezirk Oberbayern, München; Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster; Bezirk Oberpfalz, Regensburg; Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken; Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin; Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg, Stuttgart; Bezirk Unterfranken, Würzburg

Seite 2 des Mitglieder-Info der BAGüS Nr.11/2008 vom 30.01.2008

---

Nachdem nunmehr der 4. Senat nicht mehr für Streitigkeiten aus der allgemeinen Rentenversicherung zuständig ist, hat der 5a. Senat den nunmehr ebenfalls zuständigen 13. Senat gefragt, ob dieser an der vom 4. Senat entwickelten Rechtsprechung festhält. Insoweit ist festzustellen, dass das Bundessozialgericht über den Rentenabschlag bei Erwerbsminderung srenten derzeit uneins ist.

Über das weitere Verfahren und die Ergebnisse der internen Abstimmungen werde ich Sie unterrichten.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Bernd Finke